

► Ludwig Lübbers, Legdenweg 54, 48161 Münster

Martin-Luther-Haus  
Fliednerstraße 17  
48149 Münster  
E-Mail: [info@diakonie-muenster.de](mailto:info@diakonie-muenster.de)  
Tel.: 0251 8580

Münster, 1. März 2026

## **Fehlende Behindertenparkplätze vor Ihrer Einrichtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist Ludwig Lübbers, aufgewachsen mit einer körperlichen Behinderung (Ohnhänder sowie Träger einer Beinprothese).

Mit Verwunderung habe ich festgestellt, dass sich vor Ihrer Einrichtung keine ausgewiesenen Behindertenparkplätze (mehr) befinden. Ich selbst wohne in Gievenbeck und bin auf Behindertenparkplätze angewiesen. In den letzten Tagen habe ich mir die Außenanlage des Martin-Luther-Hauses etwas genauer angesehen. Es scheint, als ob es in der Vergangenheit bereits zwei Behindertenparkplätze gab, die jedoch zu Fahrradstellplätzen um deklariert wurden (siehe Foto in der Anlage).

Als Lehrer für das Fach Sozialwissenschaften an einem Gymnasium in Münster sowie als gewähltes Mitglied der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen der Stadt Münster (KIB) bin ich mit entsprechenden Fragestellungen gut vertraut. Die Problematik fehlender barrierefreier Stellplätze ist mir aus anderen Kontexten leider bereits bekannt. Umso mehr überrascht es mich, dass eine Einrichtung wie die Ihre sich mit diesem Thema offenbar bislang nicht ausreichend auseinandergesetzt hat. Gerade eine Pflegeeinrichtung sollte mit den Rechten und Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen besonders vertraut sein.

Ein Behindertenparkplatz in der Nähe des Eingangs einer Einrichtung sendet unbewusst auch ein Signal darüber aus, wie es um die Barrierefreiheit einer Einrichtung und den Umgang mit diesen Themen bestellt ist.

Wichtig ist mir auch, dass ich die Belange von Fahrradfahrern nicht gegen die Belange von Menschen mit Behinderungen ausspielen möchte, insbesondere wenn der Parkraum vor Ihrer Einrichtung begrenzt ist. Es geht darum, für beide Seiten eine gute Lösung zu finden.

Zudem garantiert die UN-Behindertenrechtskonvention Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Hierzu zählt selbstverständlich auch der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern Ihrer Einrichtung. Sind keine Behindertenparkplätze in unmittelbarer Nähe vorhanden, besteht die Gefahr, dass geeignete Parkmöglichkeiten fehlen oder Fahrzeuge mit nicht ausreichender Bewegungsfläche zugeparkt werden. Darüber hinaus erhöht sich – insbesondere bei winterlichen Witterungsverhältnissen – das Risiko von Stürzen und Verletzungen.

Auch für Ihre Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Angehörige, Freunde und Freundinnen bedeuten längere Wege einen unnötigen Mehraufwand, beispielsweise bei Ausflügen mit dem Pkw oder bei Transporten mit Fahrdiensten (z.B. Taxi).

Es gibt also zahlreiche **sachliche Gründe**, weshalb Ihre Einrichtung in unmittelbarer Nähe des Eingangs über entsprechend gekennzeichnete und barrierefrei gestaltete Behindertenparkplätze verfügen sollte. Zudem bestehen hierfür auch **rechtliche Vorgaben des Landes NRW**, auf die ich im Folgenden näher eingehen werde.

*Vor Ihrer Einrichtung befanden sich damals wahrscheinlich zwei Behindertenparkplätze. Die Stellplatzsatzung der jeweiligen Kommune des Landes NRW im Punkt 7.4. (siehe Anlage) schreibt vor, dass eine bestimmte Prozentanzahl an Pkw-Stellplätzen vor Wohnheimen für Menschen mit Behinderung errichtet werden muss (1 St/10 Betten, jedoch mindestens 3 St, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St.) Hierzu gehören in der Regel auch Behindertenparkplätze, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert. Ein*

Pflegeheim „für Menschen mit körperlichen Behinderungen“ erfordert typischerweise speziell gekennzeichnete und barrierefreie Stellplätze, weil hier Bewohner, Besucher und Beschäftigte mit Mobilitätseinschränkungen rechnen.

Die Landesbauordnung NRW (BauO NRW) sowie zugehörige DIN-Normen (z. B. DIN 18040 „Barrierefreies Bauen“) schreiben vor, wie barrierefreie Zugänge und Anlagen auszubilden sind. Ich persönlich gehen davon aus, dass auch die Baugenehmigung ihres Gebäudes mit einer bestimmten Anzahl an barrierefreien Stellplätzen verknüpft war und dass die Nutzungsänderung hin zu Fahrradparkplätzen daher **rechtswidrig** ist. Die Stellplatzsatzung der Stadt Münster verweist übrigens in diesen Fragen auch auf die Gesetze des Landes NRW.

Das rechtliche Ziel dahinter ist klar:

Menschen mit körperlichen Einschränkungen müssen selbstständig, sicher und ohne größere Hindernisse am Alltag teilhaben können – und das beginnt schon beim Parken. Die Vorschriften legen Mindestanforderungen fest. In der Realität bedeutet das aber folgendes:

- **Nähe zu Eingängen:**

Menschen mit Geh- oder Stehproblemen brauchen kurze Wege zum Gebäude.

- **Ausreichende Breite:**

Rollstühle, Begleitpersonen und ggf. Pflegemittel wie Gehhilfen brauchen Platz.

- **Sicherer Untergrund und Markierung:**

Bodenmarkierungen, Rampen, Bordsteinabsenkungen und Beleuchtung sind entscheidend.

Dieses ist kurz gefasst der rechtliche Rahmen des Landes NRW, welche sie als Pflegeeinrichtung für Menschen mit Behinderungen eigentlich einhalten sollten.

Ein Pflegeheim ist jedoch nicht nur ein rein funktionales Gebäude – sondern es ist ein Ort des Alltagslebens, wo es insbesondere auch darum geht, **Empathie, Gemeinschaft und Menschenwürde vorbildlich zu leben.**

Für Bewohner oder Besucher mit körperlichen Behinderungen bedeutet daher ein barrierefreier Parkplatz auch folgendes:

- Wertschätzung und Respekt
- Weniger körperliche Belastung
- Mehr Selbstständigkeit
- Sicherheit beim Ein- und Ausstieg

Ein weit entfernter oder nicht vorhandener Behindertenparkplatz sendet daher – vielleicht auch ungewollt – ein falsches Signal. Barrierefreiheit ist nicht nur eine „gesetzliche Pflicht“, sondern auch Ausdruck von **Würde und gesellschaftlicher Teilhabe**.

Im Umkehrschluss kann ein fehlender Behindertenparkplatz bedeuten, dass die Verpflichtungen zur Umsetzung der **UN-Behindertenrechtskonvention** (als übergeordnete Ebene) nicht ausreichend berücksichtigt werden. Die UN-Behindertenrechtskonvention, die von Deutschland im Jahr 2009 ratifiziert wurde, verpflichtet Bund, Länder und Kommunen dazu, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Auch der Rat der Stadt Münster hat am 25.09.2013 den Aktionsplan „Münster auf dem Weg zur inklusiven Stadt - Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ beschlossen *und* bekennt sich daher ausdrücklich zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (siehe auch Anlage).

Als Sozialwissenschaftler, der zudem seinen Schüler\*innen täglich vermittelt, wie wichtig die Achtung der **Menschenrechte** in unserer Gesellschaft ist, empfinde ich solche Situationen im Prinzip als eine Art persönlichen Affront, da aufgrund der derzeitigen Situation in ihrem Seniorenheim an der Fliednerstr. 17, 48149 Münster tagtäglich (anscheinend unwissentlich) **Menschenrechte verletzt** werden. Es liegt im Prinzip daher auch ein Verstoß gegen Artikel 1 des Grundgesetzes vor, weil mir und allen anderen in einer ähnlichen Lebenssituation im Vergleich zu anderen Bürgerinnen und Bürgern die Teilhabe verwehrt bleibt. Im Folgenden wird dieser Zusammenhang noch einmal genauer erläutert:

### **Menschenwürde:**

*Artikel 1 GG stellt die Menschenwürde als unantastbar dar und verpflichtet den Staat, sie zu achten und zu schützen. Die Zugänglichkeit öffentlicher Einrichtungen ist wichtig*

*für die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Wenn Menschen mit Behinderungen keinen Zugang oder erschwerten Zugang zu Einrichtungen haben, kann dies als Missachtung ihrer Würde betrachtet werden, da sie dadurch nicht gleichbehandelt oder nicht vollständig einbezogen werden.*

### **Gleichberechtigte Teilhabe:**

*Die Gewährleistung gleichberechtigter Teilhabe ist ein Ausdruck von Respekt und Schutz der Menschenwürde. Dies schließt den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen, sowohl physisch als auch gesellschaftlich, ein. Behindertenparkplätze sind ein praktisches Mittel, um Zugang zu ermöglichen und somit die Würde dieser Menschen zu achten.*

### **Rechtsanspruch auf Inklusion:**

*Neben dem Grundgesetz unterstützt auch die UN-Behindertenrechtskonvention, wie schon oben erwähnt, die in Deutschland seit 2009 gilt, diese Sicht. Sie betont, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens haben sollten.*

### **Barrierefreiheit als Grundvoraussetzung:**

*Die Bereitstellung von Behindertenparkplätzen ist eine Maßnahme, die zur Barrierefreiheit beiträgt. Fehlt diese Möglichkeit, wird behinderten Menschen die Teilhabe an gesellschaftlichen Aktivitäten erschwert, was indirekt zu einer Verletzung ihrer Menschenwürde führen kann, da sie nicht die gleichen Möglichkeiten wie andere Bürger haben.*

Es wäre daher wünschenswert, wenn wir in dieser Angelegenheit in einen Dialog treten könnten, um schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen. Im Rahmen meiner politischen Tätigkeit als Mandatsträger der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen (KIB) wird derzeit auch in diesem Fall eine grundsätzliche juristische Klärung der Sachfrage beim Bauordnungsamt der Stadt Münster durchgeführt. Dieses Problem tritt an vielen Stellen in unserem Stadtgebiet auf, obwohl allen Beteiligten bewusst sein müsste, dass sich durch den demografischen Wandel und die Überalterung der Gesellschaft diese Probleme in der Zukunft noch verschärfen werden. Daher benötigen wir insgesamt eher eine Erweiterung der barrierefreien Infrastruktur, um zukünftige Aufenthalte in

Pflegeheimen zu verkürzen oder zu vermeiden. Dies spart langfristig personelle Ressourcen und entlastet die Sozialausgaben.

Eine Kopie dieses Schreibens habe ich daher auch zur Prüfung an die Behindertenbeauftragte der Stadt Münster (Frau Doris Rüter) weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen,

Ludwig Lübbers

### **Anlagen:**

- Stellplatzsatzung NRW
- Aktionsplan: „Münster auf dem Weg zur inklusiven Stadt“
- Foto von mir
- Foto der ehemaligen Behindertenparkplätze

### **Foto von mir:**



## Foto der ehemaligen Behindertenparkplätze:

